

Satzung des Turn- und Sportvereins 1997 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportverein 1997 e.V..
Verein für Kinder-, Familien- und Gesundheitssport sowie sportbetonter Kinderbetreuung.
Weiterhin bezeichnet mit TSV 1997 e.V..
2. Der Verein hat ein eigenes LOGO.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Oranienburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der "TSV 1997 e.V." verfolgt im wesentlichen folgende Schwerpunktziele:

Punkt 1: Er pflegt und fördert insbesondere das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen, das sich parallel zur gesellschaftlichen Entwicklung zu zeitgemäßen Formen vielseitiger Leibesübungen entwickelt hat und ständig weiterentwickelt und vielfältiges kulturelles und geselliges Leben einschließt.

Das Sporttreiben im "TSV 1997 e.V." hat die Wahrung bzw. Verwirklichung körperkultureller, sportlicher, gesundheitlicher und humanistischer Interessen und Bedürfnisse der Menschen zum Ziel. Es dient somit der Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung.

Sport versteht sich als Erziehungs- und Bildungsaufgabe für beide Geschlechter und alle Altersstufen.

Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport werden gleichwertig gefördert.

Punkt 2: Die selbstlose und gemeinnützige sportbetonte Kinderbetreuung vom Tag der Geburt bis zum Erwachsenenendasein, stellt ein Vereinsangebot des "TSV 1997 e.V." dar, um den Eltern die Möglichkeit zugeben, für ihre persönliche und berufliche Entwicklung notwendige Freiräume zu schaffen.

Die Verbindung von sportlicher Freizeitgestaltung und sportbetonter Kinderbetreuung bietet die Möglichkeit, Bedürfnisse und Notwendigkeiten miteinander zu verbinden. Zeit- und Organisationsprobleme im sozialen und kulturellen Bereich zu lösen. Auf kurzem Weg, den Übergang von der Notwendigkeit zum freiwillig Wünschenswerten (persönliches Bedürfnis) sportlich-kultureller Interessen, zu erleichtern.

2. Der "TSV 1997 e.V." ist selbstlos tätig und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt in seiner Geschäftsführung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Die Mittel des "TSV 1997 e.V." dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des "TSV 1997 e.V." fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des "TSV 1997 e.V."

3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Der Verein wird sich bei der Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er sie nicht selbst wahrnimmt. Die Art, der für den Verein zu verwirklichenden Maßnahmen und die Rechnungslegung, werden zwischen dem Verein und der Hilfsperson über schriftliche Vereinbarungen getroffen. Die Hilfspersonen, insbesondere die weisungsgemäße Mittelverwendung durch sie, ist zu überwachen.
5. Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.
6. Der "TSV 1997 e.V." wahrt parteipolitische, religiöse, weltanschauliche, völkische und rassistische Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft und Fördermitglied

Mitglied des "TSV 1997 e.V." kann jede natürliche Person werden, die:

1. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt,
3. die bereit ist, den Aufnahmebeitrag und die laufenden Mitgliedsbeiträge dem Verein gegenüber zu entrichten.

Fördermitglied kann jede natürliche Person, Institution oder Vereinigung werden, die ihr Interesse an der Entwicklung des Vereins durch materielle oder finanzielle Zuwendungen gegenüber dem Verein bekunden.

Die Aufnahme der Mitglieder und Fördermitglieder erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Es ist der Aufnahmebogen des "TSV 1997 e.V." zu verwenden.

Für Mitglieder, die vor dem Gesetz nicht geschäftsfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmebogen die Satzung und Finanzordnung des "TSV 1997 e.V." anzuerkennen und verpflichtet sich für die Zahlungen entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung und gemäß § 5 und § 10 Satz 3 Nummer 4 der Satzung des "TSV 1997 e.V." aufzukommen.

Fördermitglieder, die ihrer Pflicht nachgekommen sind, haben das Recht, sich in ihren Präsentationen, als Fördermitglied des "TSV 1997 e.V." öffentlich darzustellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt des Mitglieds,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, der unter § 3 genannten Mitglieder/Fördermitglieder, gegenüber dem Vorstand. Kündigungen können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ablauf eines jeden Monats erfolgen. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied/Fördermitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstands, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor,

- wenn ein Mitglied/Fördermitglied gegen die Interessen des Vereins (Satzung, Ordnungen, Zwecke, Ziele, Aufgaben und Ansehen des Vereins) verstoßen hat,

- wenn ein Mitglied/Fördermitglied nach dreimaliger erfolgloser Anmahnung den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung nicht gezahlt hat,
- wenn ein Mitglied/Fördermitglied nach einmaliger erfolgloser Anmahnung die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat.

Dem Beschluss des Vorstands auf Ausschluss des Mitglieds kann innerhalb eines Monats nach Zustellung widersprochen werden. Widerspruchsberechtigt ist das ausgeschlossene Mitglied bzw. bei Minderjährigkeit der gesetzliche Vertreter. Der Widerspruch muss begründet sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Aufnahmegebühren/Beiträge/Abgaben

Die Höhe, die Zahlungsweise und der Zahlungsrhythmus der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge und eventueller Abgaben werden durch den Vorstand des "TSV 1997 e.V." festgesetzt und in der Finanzordnung schriftlich ausgewiesen. Eventuelle Sonderabgaben werden, nach §10 dieser Satzung, durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ebenfalls in der Finanzordnung schriftlich ausgewiesen. Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichten sich, der Zahlungen nach § 3 der Satzung nachzukommen.

§ 6 Finanzgeschäfte

Alle, im Rahmen der Satzung insbesondere § 2 Abs. 2, 3 und 4, notwendigen Bank- und Kassengeschäfte werden durch die Finanzordnung des "TSV 1997 e.V." in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Die Mittelverwendung unterliegt der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung und ist in der Finanzordnung schriftlich ausgewiesen. Die Finanzordnung ist vom Vorstand des "TSV 1997 e.V." zu beschließen.

Die Bildung von Rücklagen ist zulässig und auf Beschluss des Vorstandes für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens aus sechs Personen, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden sowie den Kassenwart gebildet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Es zeichnet jeweils ein Berechtigter mit einem anderen Berechtigten zusammen. Ausnahmen regelt die Finanzordnung. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Unterzeichnende.

Weitere Ämter im Vorstand sind der Turnwart, der Vereinswart und der Jugendwart. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte und arbeiten nach einer von ihnen zu erarbeitenden Jahreskonzeption, die auf der Grundlage der Ziele und des Zwecks des Vereins basiert. Sie wirken nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann durch den Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ablauf der restlichen Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernannt werden.

Der Vorstand beschließt und realisiert die Einstellung von Mitarbeitern zur Gewährleistung der Aufgaben des Vereins, nach § 2 Nr.4 dieser Satzung.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung.

§ 9 Der Ausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im Sinne der Entwicklung des Vereins bzw. dem Vereinszweck entsprechend, wird aus den Kreisen der Mitglieder jeweils der Ausschuss gebildet. Den Vorsitz hat der Turnwart bzw. der Vereinswart des Vorstandes. Der Ausschuss wird durch den Vorstand bestätigt. Er überwacht die Arbeit des Ausschusses und hilft bei Unstimmigkeiten bei der Entscheidungsfindung bzw. beruft zur Entscheidungsfindung die Mitgliederversammlung ein. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Im laufenden Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem Wege der elektronischen oder persönlichen oder postalischen Zustellung, sie ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuell schriftlich vorliegenden den Anträgen zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 4 Jahre im Amt ist,
4. Festsetzung von eventuellen Sonderabgaben,
5. Wahl der Kassenprüfer und der Rechtskommission, falls die Amtszeit abgelaufen ist,
6. Satzungsänderungen,
7. Beschluss über die Jahresarbeitskonzeption des Vorstandes.

§ 11 Anträge

Anträge kann jedes stimmberechtigte Mitglied des "TSV 1997 e.V." stellen. Sie sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich zuzustellen. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin zugestellt werden.

Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn sie von der jeweiligen Versammlung durch einen Mehrheitsbeschluss von Zweidrittel der Anwesenden als "dringlich" eingestuft werden.

Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung gibt es nicht.

§ 12 Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung dem nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Juristische Personen können Bevollmächtigte entsenden.

Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht einer der Stimmberechtigten einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt.

Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, für das jeweilige zu wählende Amt steht nur ein Kandidat zur Verfügung und ein entsprechender Antrag wird einstimmig angenommen.

Bei einer Mitgliederversammlung kann ein stimmberechtigtes Mitglied auf schriftliche Vollmacht eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes, dieses vertreten.

§ 13 Niederschriften und Beurkundung von Beschlüssen

Über alle offiziellen Versammlungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Alle Niederschriften sind durch den jeweiligen Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Vereins einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf der Grundlage des § 10 der vorliegenden Satzung einberufen.

§ 15 Rechts- und Beschwerdekommision

Die Rechts- und Beschwerdekommision entscheidet selbstständig und unabhängig. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die keine Vorstandsmitglieder des Vereins sind, und ist von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Aufgabe der Rechts- und Beschwerdekommision ist die Aufklärung, Schlichtung und Entscheidungsfindung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§ 16 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ihre Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Kassenprüfer dürfen weder gewählte Mitglieder des Vorstandes sein, noch ein Anstellungsverhältnis mit dem Verein besitzen. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Buchführung des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit und kaufmännische Richtigkeit mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Drittel, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten, diesem Antrag zustimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die wegen Änderungen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen notwendig sind, beziehungsweise behördlicherseits aus formalen Gründen gefordert werden, vorzunehmen.

§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), sofern dies zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben notwendig ist. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
2. Als Mitglied übergeordneter Verbände ist der Verein berechtigt und auch verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden, sofern diese zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlich sind.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Auflösung

Eine Änderung des Zwecks vom "TSV 1997 e.V." oder seine Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des "TSV 1997 e.V." schriftlich begründet sein.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Aktivvermögen des "TSV 1997 e.V." der Stadt Oranienburg mit der ausdrücklichen Bestimmung zu, es einer gemeinnützigen Organisation zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zuzuführen. Sollte es im Zuge der Auflösung zu einer Angliederung an einen bereits bestehenden Verein kommen, geht das Gesamtvermögen an den aufnehmenden Verein über.

Vor Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens ist die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt bestehenden Vorstand.

Im Falle einer Insolvenz wird die Haftung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern und Gläubigern auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

Beschlossen auf der Gründungsveranstaltung am 31. März 1997 in Leegebruch

**1. Änderung beschlossen auf der II. Mitgliederversammlung am
28. März 1998 in Oranienburg**

**2. Änderung beschlossen auf der VI. Mitgliederversammlung am
16. März 2002 in Oranienburg**

**3. Änderung beschlossen auf der XIII. Mitgliederversammlung am
8. Dezember 2007 in Oranienburg**

**4. Änderung beschlossen auf der XVII. Mitgliederversammlung am
05. März 2011 in Oranienburg**

Bestätigt durch:

Michael Schmidt-Kretschmer
1. Vorsitzender

Nicole Brandenburg-Kühne
2. Vorsitzende